

# Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerfortbildungsverordnung)

## Lehrerfortbildungsverordnung

Inkrafttreten: 19.03.2015

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 04.02.2015 (Brem.GBl. S. 93)

Fundstelle: Brem.GBl. 2005, 386

Gliederungsnummer: 2040-I-8

Auf Grund des [§ 10 Abs. 5 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280 - 223-b-1) wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und für die in ihnen arbeitenden Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Mitglieder der Schulleitung sowie der Lehrer und Lehrerinnen in besonderer Funktion. Für Lehrmeister und Lehrmeisterinnen gilt diese Verordnung entsprechend.

### **§ 2 Zweck der Fortbildung**

Die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient

1. der Sicherung und Weiterentwicklung ihrer pädagogischen und fachlichen Kompetenzen,
2. der schulbezogenen nachhaltigen Entwicklung ihres Unterrichts und
3. dem Aufbau und dem Erhalt ihrer Befähigung, am Schulentwicklungsprozess mitzuwirken.

### **§ 3**

#### **Zeitlicher Umfang der Fortbildung**

(1) Jeder Lehrer und jede Lehrerin muss innerhalb eines Schuljahres im Umfang von mindestens 30 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin können nicht geleistete Stunden auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

(2) Lehrerinnen und Lehrer, die nur mit der Hälfte oder weniger der Pflichtstunden beschäftigt sind, können geleistete Stunden, die das Kontingent gemäß Absatz 1 übersteigen, auf das nächste Schuljahr übertragen, Vollzeitkräfte können geleistete Stunden übertragen, soweit ihre Zahl 40 übersteigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über den Übertragungsumfang bei Teilzeitkräften, die mit mehr als der Hälfte der Pflichtstunden beschäftigt sind.

### **§ 4**

#### **Fortbildungsformen und Fortbildungsplanung**

(1) Das einzulösende Stundenkontingent wird durch Fortbildungsveranstaltungen, die von der Schule verbindlich vorgegeben werden, und durch von den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern gewählte Veranstaltungen gefüllt.

(2) Jede Lehrerin und jeder Lehrer legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter die eigene Fortbildungsplanung dargestellt nach Art und Umfang rechtzeitig vor.

### **§ 5**

#### **Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten**

Jeder Lehrer und jede Lehrerin ist zur Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten und zur Aufbewahrung erhaltener Bescheinigungen verpflichtet.

### **§ 6**

#### **Fortbildung der Mitglieder der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Funktion**

Bei Mitgliedern der Schulleitung sowie bei Lehrern und Lehrerinnen in besonderer Funktion bestimmt die jeweils wahrgenommene Funktion den Inhalt der Fortbildung. [§ 2](#) bleibt unberührt.

### **§ 7**

#### **Fortbildungsprogramm der Schule**

Die Schule erstellt ein Fortbildungsprogramm, das sich an den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an die Schule orientiert und jährlich fortgeschrieben wird. Mit dem Fortbildungsprogramm bestimmt jede Schule die schulbezogenen, fachlichen und

pädagogischen Qualifizierungsbedarfe der Lehrerinnen und Lehrer. Das Fortbildungsprogramm enthält Aussagen über die beabsichtigten Formen der Umsetzung.

**§ 8**  
**Information der Schulkonferenz**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über das Fortbildungsprogramm der Schule und dessen Umsetzung.

**§ 9**  
**Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für das Fortbildungsprogramm, die Fortbildungsaktivitäten der Lehrerinnen und Lehrer an seiner oder ihrer Schule und die Umsetzung in den Berufsalltag am Arbeitsplatz Schule verantwortlich.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen anzuordnen, wenn sie oder er dies im Sinne der Erreichung der Ziele von [§ 2](#) für erforderlich hält.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Bremen, den 2. August 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft